



Prof. Dr. med. Matthias Graw  
Institut für Rechtsmedizin, LMU München

41– Bruch der ärztlichen Schweigepflicht: Verboten – erlaubt – Pflicht

45– Meldepflicht bei Kindesmisshandlungen

### Ärztliche Schweigepflicht vs. Meldepflicht

# Müssen Sie bei Schussverletzungen die Polizei rufen?

— Im Strafgesetzbuch behandelt § 203 die ärztliche Schweigepflicht, in der Berufsordnung für die Ärzte in Bayern fasst § 9 die Grundsätze der Schweigepflicht zusammen (vgl. Box).

Grundsätzlich kann der Patient darauf vertrauen, dass der Arzt die Schweigepflicht beachtet, jedoch existieren zahlreiche gesetzlich definierte Ausnahmen, nach denen der Arzt eine Auskunfts- oder Meldepflicht hat. Zunächst kann der Patient als Verfügungsberechtigter über seine Geheimnisse den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden, dieses erfolgt regelmäßig ausdrücklich, gegebenenfalls aber auch konkludent (z. B. bei Unterrichtung mitbehandelnder Ärzte). Gesetzlich definierte Übermittlungspflichten finden sich insbesondere im Sozialgesetzbuch V und VII, im Infektionsschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Personenstandsgesetz, der Röntgenverordnung u. a.. Eine besondere Meldepflicht ergibt sich aus den §§ 138/139 Strafgesetzbuch, wonach eine Anzeige von geplanten schweren Straftaten erfolgen muss. Für bereits vollzogene Verbrechen gibt es jedoch keine Meldepflicht, auch ist der Arzt nicht verpflichtet, Schuss- oder Stichverletzungen der Polizei zu melden. Ein

Strafverfolgungsinteresse der Ermittlungsbehörden rechtfertigt den Bruch der Schweigepflicht im Regelfall nicht.

Ein allgemein juristisch akzeptiertes schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse ist schon die Tatsache, dass jemand überhaupt einen Arzt konsultiert hat. Deshalb erscheint die Einschaltung gewerblicher Schreibbüros für die Erledigung des ärztlichen Schriftverkehrs problematisch. Bei Versendung von ärztlichen Unterlagen per Fax muss gesichert sein, dass beim Adressaten nur Berechtigte von dem Inhalt Kenntnis nehmen können. Gefahren ergeben sich auch beim E-Mailversand unverschlüsselter Dokumente. Rechner mit Patientendaten bedürfen der Zugangskontrolle und – sofern sie an das Internet angeschlossen sind – einer effektiven Firewall.

Eine Novität stellt seit 2008 Art. 14, Abs. 6 des GDVG dar, wonach gewichtige Anhaltspunkte zu Misshandlung/Missbrauch eines Minderjährigen dem Jugendamt zu melden sind; ein aktueller Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes zielt in die gleiche Richtung. Im zweiten Beitrag dieses Schwerpunktes wird die Problematik eingehend erläutert.

#### Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 12. Oktober 1997\*

##### § 9 Schweigepflicht

- 1 Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod des Patienten hinaus –, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.
- 2 Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Ge-

setzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht des Arztes einschränken, soll der Arzt den Patienten darüber unterrichten.

- 3 Der Arzt hat seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- 4 Wenn mehrere Ärzte gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie

untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

- 5 Der Arzt ist auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er im amtlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig wird, es sei denn, daß dem Betroffenen vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt ist oder eröffnet wurde, inwieweit die von dem Arzt getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

\*zuletzt geändert am 14. Oktober 2001